



Bereichsausnahme Rettungsdienst?

Ein weiterer bayerischer Sonderweg?



Grundlage zahlreicher Streitigkeiten: § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB

§ 107 Allgemeine Ausnahmen

- (1) Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

[...]

Nr. 4 zu Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die Referenznummern des Common Procurement Vocabulary 75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung fallen; gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne dieser Nummer sind insbesondere die Hilfsorganisationen, die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind.



Grundlage zahlreicher Streitigkeiten: § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB

- Gefahrenabwehr als eigenes oder kumulatives/konturierendes Tatbestandsmerkmal?
- Rückausnahme nur von einfachem oder auch von qualifiziertem Krankentransport
- Gemeinnützigkeit der Organisationen vor dem Hintergrund der Professionalisierung des Rettungsdienstes
- **Regelungscharakter bzw. Umsetzungsbedürfnis der Bereichsausnahme?**



Regelungscharakter und Wirkung der Bereichsausnahme

- Art. 10 lit. h VRL und Art. 10 Abs. 8 lit. g KRL als „Regelungen“?
- Adressat des § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB?
- Anwendbarkeit von Art. 31 GG vs. Freiheit des Rettungsdienstgesetzgebers?
- § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB schafft eine Möglichkeit für den Landesgesetzgeber



Grundrechtliche Zulässigkeit von Direktvergaben I

Europäisches oder nationales Grundrechtsregime?

- Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh: „bei der Durchführung von Unionsrecht“
- Åkerberg-Fransson-Entscheidung des EuGH vs. BVerfGE 133, 267 – Anti-Terrordatei.
- ERT-Rspr. des EuGH
- Solange-Rspr. des BVerfG
- **Ausschließliche Anwendung der nationalen Grundrechte:
Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 101 BV**



Grundrechtliche Zulässigkeit von Direktvergaben II

Art. 13 Abs. 1 und 2 BayRDG a.F.

Art. 13 Beauftragung mit Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport und Krankentransport

- (1) ¹Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung beauftragt mit der bodengebundenen Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport und Krankentransport
1. das Bayerische Rote Kreuz,
 2. den Arbeiter-Samariter-Bund,
 3. den Malteser-Hilfsdienst,
 4. die Johanniter-Unfall-Hilfe oder
 5. vergleichbare Hilfsorganisationen.

[...]

- (2) Soweit die Hilfsorganisationen zur Übernahme des Auftrags nicht bereit oder in der Lage sind, beauftragt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Dritte mit der bodengebundenen Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen oder führt sie selbst oder durch seine Verbandsmitglieder durch.



Grundrechtliche Zulässigkeit von Direktvergaben III

BayVerfGH Urt. V. 24.05.2012, Az. Vf. 1-VII-10:

- Vorrangstellung der Hilfsorganisation als objektive Berufszulassungsschranke
- Fehlende Erforderlichkeit einer solchen objektiven Berufszulassungsschranke:
 - Gemeinnützigkeit der Hilfsorganisationen ändert nichts daran, dass sie wirtschaftlichen Zwängen unterliegen
 - Hohe Qualitätsstandards können durch Genehmigungspflicht sichergestellt werden
 - Auch Private können verpflichtet werden, zusätzliches Leistungspotential vorzuhalten



Grundrechtliche Zulässigkeit von Direktvergaben IV

BVerfGE 126, 112 – Öffentlicher Rettungsdienst

- Anderer zugrundeliegender Sachverhalt: Systemwechsel zu ausschließlich öffentlich-rechtlichem Rettungsdienst
- Unzulässigkeit (!) der Verfassungsbeschwerde bzgl. der Vorrangstellung von im Katastrophenschutz Mitwirkenden
- Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung als überragend wichtiger Gemeinwohlbelang
- **Kein Widerspruch zwischen BayVerfGH und BVerfG**



Grundrechtliche Zulässigkeit von Direktvergaben V

BVerwG Urt. v. 3.11.1994, Az. 3 C 17/92

- Anderer zugrundeliegender Sachverhalt: Systemwechsel zu ausschließlich öffentlich-rechtlichem Rettungsdienst
- Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung als überragend wichtiger Gemeinwohlbelang
- Argumentation mit der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers
- Im Übrigen Prüfung nur an Art. 3 Abs. 1 GG
- **Kein Widerspruch zwischen BayVerfGH und BVerwG**



Grundrechtliche Zulässigkeit von Direktvergaben VI

Art. 13 Abs. 1 und 2 Bay RDG n.F.

Art. 13 Beauftragung mit Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport und Krankentransport

- (1) ¹Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung beauftragt mit der bodengebundenen Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport und Krankentransport nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 freiwillige Hilfsorganisationen oder private Unternehmen.
[...]
- (2) ¹Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung entscheidet in einem Auswahlverfahren über den Gegenstand der Beauftragung und einen geeigneten Durchführenden nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Als Durchführender kann nur beauftragt werden, wer fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig ist. ³Der Durchführende muss insbesondere in der Lage sein, durch zusätzliches Leistungspotenzial auch Großschadenslagen zu bewältigen.
[...]



Grundrechtliche Zulässigkeit von Direktvergaben VII

Ergebnis

- Art. 13 BayRDG n.F. verlangt die Beteiligung Privater an Vergabeverfahren
- Art. 13 BayRDG n.F. verhindert die Anwendung von § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB (Bestätigung durch VK Südbayern).
- Art. 13 BayRDG kann aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben nicht „zurückgeändert“ werden.
- Im Übrigen: BayVerfGH stützt sich ausdrücklich auf die Rspr. des BVerfG zu Art. 12 Abs. 1 GG...



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!